



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. März 2026

Nummer 11

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>67 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH S. 93</p>	<p>68 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 96</p> <p>69 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 97</p> <p>70 Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen S. 97</p>
--	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**67 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-0561252-0000-444

Düsseldorf, den 12. März 2026

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der Firma Ferro Duo GmbH nach § 16 BImSchG**

Die Firma Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg hat mit Datum vom 06.08.2024, in der Fassung vom 05.09.2025, zuletzt ergänzt am

13.02.2026, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176 eingereicht.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur thermischen Behandlung verschiedener ölhaltiger Schlämme und mineralischer Abfälle, Erweiterung des Stoffkatalogs um weitere Abfallschlüssel, Erweiterung um die Herstellung von Magnesiumsulfat sowie die Erweiterung des Stoffkatalogs der Betriebseinheit 7.

Mit der Errichtung der Anlage soll baldmöglichst auf der Grundlage einer Zulassung nach § 8 a BImSchG zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit begonnen werden; die Inbetriebnahme soll nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Die geänderte Anlage der Ferro Duo GmbH ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 2.2, 4.1.2.1, 8.1.1.1, 8.3.2.2, 8.8.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1. und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und fällt unter Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL). Nach § 5 UVPG wird festgestellt, dass für das Vorhaben nach § 6 in Verbindung mit Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine unbedingte UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen; sie ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4 e der 9. BImSchV zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde vorgelegt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen. Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG liegen in der Zeit vom **20.03.2026 bis 20.04.2026** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail [clarissa.hesse@brd.nrw.de](mailto:clarissa.hesse@brd.nrw.de)
2. Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Tel. 0203/283-94000 bzw. per E-Mail [bss.mitte@stadt-duisburg.de](mailto:bss.mitte@stadt-duisburg.de)

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten und im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

abrufbar.

Gem. § 20 UVPG werden diese Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auch unter <https://uvp-verbund.de> eingestellt.

Mit den Antragsunterlagen wurden u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Immissionsprognose
- Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft
- Schalltechnische Stellungnahme
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies kann rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Zeitraums unter Angabe des Aktenzeichens bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder per E-Mail ([clarissa.hesse@brd.nrw.de](mailto:clarissa.hesse@brd.nrw.de)) beantragt werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**20.03.2026 bis einschließlich 20.05.2026**

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [dezernat52@brd.nrw.de](mailto:dezernat52@brd.nrw.de) zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder

fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht. Die anstelle des Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet im folgenden Zeitraum statt:

**08.06.2026 bis 22.06.2026**

statt.

Falls die Onlinekonsultation nicht oder nicht in o.g. Zeitraum wie geplant stattfindet, wird der Wegfall des Termins unter Angabe der Gründe gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Einsehbar für die Öffentlichkeit ist die Onlinekonsultation ab dem 08.06.2026 unter folgendem Link: <https://membox.nrw.de/index.php/s/ri-VIDONBgvdnSV0>  
Passwort: 5s10tv)

Zu Beginn der Onlinekonsultation werden die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen des Vorhabenträgers bzw. anderer beteiligter Stellen in pseudonymisierter Form in einer Synopse aufbereitet und unter dem oben genannten Link zugänglich gemacht. Anschließend erhalten die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bis zum 15.06.2026

die Gelegenheit, auf die Stellungnahmen zu ihrer Einwendung zu reagieren. Diese schriftliche Äußerung erfolgt über die E-Mail-Adresse [dezer-nat52@brd.nrw.de](mailto:dezer-nat52@brd.nrw.de). Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet wird. Das heißt, dass über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden können. Bereits vorgebrachte Argumente müssen in der Onlinekonsultation nicht wiederholt werden.

Nach Ablauf dieser Wochenfrist erhalten der Vorhabenträger sowie andere beteiligte Stellen die Möglichkeit zu einer Rückäußerung bis zum 22.06.2026. Diese Stellungnahmen sind dann erneut unter dem oben genannten Link abrufbar. Mit Ablauf dieser Frist ist das Verfahren der Onlinekonsultation beendet. Die Onlinekonsultation kann bis zum 29.06.2026 unter dem oben genannten Link eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichtteilnahme an der Onlinekonsultation erörtert werden. Durch Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 93

## **68 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9350370-0020-A15-0292/25

Düsseldorf, den 27. Februar 2026

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Anpassung von Sicherheitsventilen**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Neuinstallation und Anpassung von Sicherheitsventilen sowie die Neueinrichtung und Änderung von PLT-Sicherheitsvorrichtungen. Des Weiteren ist die Errichtung und der Betrieb eines Zyklonabscheiders für den Einsatz während nicht vorhersehbarer Betriebsstörungen geplant.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Jasmin Froelich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 96

## 69 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9350370-0030-A15-0026/26

Düsseldorf, den 25. Februar 2026

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung der neuen Reaktionsanlage 537.32 sowie Raffinationsanlage 537.66**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von fettchemischen Derivaten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der neuen Reaktionsanlage 537.32 sowie Raffinationsanlage 537.66. Der letzte Änderungsgenehmigungsbescheid der beiden o.a. Anlagen betreffend datiert vom 17.12.2025. Innerhalb der Bau- und Umsetzungsphase haben sich laut der Anzeigenden einige Maßnahmen ergeben, die abweichend von den Genehmigungsunterlagen umgesetzt werden sollen. Diese ergeben sich zum einen aus dem sogenannten planerischen „Detail-Engineering“ und zum anderen aus praktischen Erwägungen innerhalb des Produktionsbetriebes. Diese Abweichungen von der o.a. Genehmigung wurden von der Anzeigenden angezeigt.

In der Reaktionsanlage 537.32 soll insbesondere die IBC-Einsaugung in Gebäude K08 (2.OG) in einer geänderten Aufstellung erfolgen. Weiterhin handelt es sich um die Anpassung des Pumpentyps zweier

Kreislaufpumpen (Umstellung von Gleitringdichtung auf magnetgekuppelte Pumpen), die Änderung der Aufstellung eines Fasses für einen Katalysator und Anpassung der Katalysator-Dosierung, Nutzung weiterer Katalysatorvarianten mittels Pumpe aus IBC-Container, Anpassung von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und die Anpassung von Sicherheitsschaltungen.

In der Raffinationsanlage 537.66 ist die Nutzung einer Pumpe für Roh- und Fertigprodukt vorgesehen. Weiterhin wird angezeigt die Anpassung von Sicherheitsschaltungen und die Anpassung von mechanischen Sicherheitseinrichtungen.

Der Wegfall einzelner Aggregate sowohl in der Reaktionsanlage 537.32, als auch in der Raffinationsanlage 537.66 ist ebenfalls Anzeigegegenstand.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einzelne angezeigte Maßnahmen erhöhen - gutachterlich bestätigt - die Anlagensicherheit. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 97

## 70 **Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
24.05.05.03-KWZ Kö

Düsseldorf, den 25. Februar 2026

Die Erlaubnis in der Version 002 vom 13.06.2019 der Kryo Kö GbR, Königsallee 63-65 in 40215 Düsseldorf sowie die Erlaubnis in der Version 003 vom 13.06.2019 der Gemeinschaftspraxis Kinderwunsch Kö, Königsallee 63-65 in 40215 Düsseldorf, werden wegen Verlust hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 97





---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)